

**Mag. Karl Wilfing**  
Landesrat

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 16.06.2014

zu Ltg. -**400/A-5/78-2014**

-**Ausschuss**

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 16. Juni 2014

LR-A-4626/001-2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber, Ltg.-400/A-5/78-2014 betreffend **Luxuspensionen – Umsetzung auf Landesebene** vom 12. Mai 2014 teile ich folgendes mit.

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Das Anfragerecht bezieht sich dementsprechend nur auf Angelegenheiten der Landesvollziehung. Da sich die beiden ersten Fragen auf eine Bundesregelung beziehen unterliegen diese beiden Fragen nicht dem Anfragerecht gem. § 39 LGO 2001.

Zu den übrigen Fragen teile ich mit, dass aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung in Niederösterreich Überlegungen angestellt werden. Ob und wie weit der NÖ Landtag eine diesbezügliche Regelung übernehmen wird oder eine vom Bundesgesetz abweichende Regelung beschließen wird obliegt dem NÖ Landtag und kann zum derzeitigen Zeitpunkt wohl auch nicht dem Anfragerecht unterliegen bzw. können Detailfragen demgemäß nicht beantwortet werden.

Mit besten Grüßen  
Landesrat Mag. Karl Wilfing e.h.